

**Anlage 4**

zum Architektenvertrag vom	
----------------------------	--

Projekt-Nr.	
Gebäude-Nr.	

**Vereinbarung einer Bausummenobergrenze gemäß § 2 Abs. 1  
(Beschaffensvereinbarung des Architektenwerks)**

1) Die Vertragsparteien vereinbaren nach Vorliegen aller Ausschreibungsergebnisse (§ 33 Nr. 7, § 38 Nr. 7 HOAI) mit dem Bauherrn die Festlegung einer Bausummenobergrenze (Limit) als **B e s c h a f f e n h e i t** des Architektenwerks. Bereits im Rahmen vom § 33 Nr. 3, § 38 Nr. 3 HOAI ist durch den Architekten zu diesem Zweck für den Bauherrn eine erste Kostenberechnung vorbereitend vorzunehmen.

2) Die Bausummenobergrenze (Limit) wird auf Baugesamtkosten brutto unter Einschluss von Baunebenkosten auf

€
---

hiermit gemäß Abs. 1) dieser Anlage vereinbart.

3) Diese vereinbarte Bausummenobergrenze (Limit) ist vom Architekten zu beachten und einzuhalten; er hat gegenüber sämtlichen Baubeteiligten durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass diese Höchstgrenze nicht überschritten wird. Dem dient auch eine durchgängige Bauüberwachung und Kostenkontrolle durch den Architekten sowie eine Kostenübersicht nach Gewerken.

4) Bei verteuernenden Sonder- und Änderungswünschen des Bauherrn ist der Architekt verpflichtet, den Bauherrn über anfallende Mehrkosten und damit die Überschreitung der Baukostenobergrenze (Limit) unverzüglich vor weiterer Kosten auslösender Beauftragung und Bauausführung aufzuklären.

5) Im Rahmen einer teureren Ausführung aus künstlerischen, insbesondere ästhetischen Gründen, hat der Architekt vorab vor Kosten auslösender Beauftragung und Bauausführung den Bauherrn über eine Vertueuerung aufzuklären und seine Zustimmung umgehend einzuholen.

6) Wird eine Überschreitung der Bausummenobergrenze erkennbar, so hat der Architekt sie dem Bauherrn unverzüglich mitzuteilen, zu begründen, Vorschläge zur Kostenreduzierung zu machen und die Zustimmung des Bauherrn für die weitere Durchführung des Bauvorhabens einzuholen. Auch hat der Architekt die Auswirkungen auf Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts darzulegen und dazu ebenfalls seine Vorschläge an den Bauherrn zu unterbreiten.

7) Nachträge hat der Architekt unter Beachtung der Bausummenobergrenze für das Bauvorhaben insgesamt auf ihre Erforderlichkeit und Preismehrung zu prüfen. Bei einer vom Architekten verschuldeten Überschreitung einer mit dem Bauherrn vereinbarten Bausummenobergrenze haftet der Architekt dem Bauherrn.

8) Ein wichtiger Grund gemäß § 15 Abs. 2 liegt auch vor, wenn der Architekt die vereinbarte Bausummenobergrenze schuldhaft nicht einhält.

Der Bauherr		Der Architekt	
Ort:		Ort:	
Datum:		Datum:	
Stiftungsratsvorsitzender/ -stellvertreter			
Stiftungsratsmitglied			